Gemeinde Obersiggenthal

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom 1. Dezember 2022

Der Einwohnerrat der Gemeinde Obersiggenthal beschliesst gestützt auf §§ 18, 20 Abs. 2 lit. i und 66 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, §§ 102 f. des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 sowie Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958:

I ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeines, Inhalt

[1] Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet

a) das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund,
b) den Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

[2] Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für öffentliche Parkierungsanlagen.

[3] Öffentliche Parkierungsanlagen auf privatem Grund können vertraglich diesem Reglement unterstellt werden.

II PARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

§ 2 Grundsatz

[1] Das Parkieren auf öffentlichem Grund („öffentliche Flächen“) wird im Bereich der Parkraumzonen der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

[2] Der Gemeinderat kann die Bewilligungs- und Gebührenpflicht an einzelnen Tagen ausnahmsweise gesamthaft oder teilweise aufheben.

§ 3 Parkraumzonen

[1] Das Baugebiet ist gemäss Anhang 1 in Parkraumzonen unterteilt. Die Parkierung auf öffentlichen Flächen wird wie folgt geregelt:

a) **Parkraumzone I** ist für Besucherinnen und Besucher bestimmt, die sich hier vorzugsweise kurz aufhalten (gebührenpflichtige Parkfelder). Für berechtigte Nutzergruppen besteht die Möglichkeit des gebührenpflichtigen Dauerparkierens an signalisierten Örtlichkeiten.
b) **Parkraumzone II** steht Besucherinnen und Besuchern (kostenlose Parkfelder mit einer Parkzeitbeschränkung bzw. mit gebührenpflichtiger Parkierungsbewilligung) sowie Berechtigten und berechtigten Nutzergruppen (gebührenpflichtiges Dauerparkieren) an signalisierten Örtlichkeiten zur Verfügung.

c) In Gebieten, die keiner Parkraumzone zugeordnet und nicht speziell signalisiert sind, kann im Rahmen des übergeordneten Rechts unbeschränkt parkiert werden.

2 Einzelheiten zur Höhe der Park-Gebühren, den berechtigten Nutzergruppen und den öffentlichen Parkierungsanlagen regelt der Gemeinderat in der Park-Gebührenverordnung.

3 Der Gemeinderat kann Anhang 1 zum Parkierungsreglement überarbeiten, insbesondere kann er die Parkraumzonen und die Aufzählung öffentlicher Parkierungsanlagen veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 4 Gebührenpflicht in Parkraumzone I

1 In der Parkraumraumzone I besteht grundsätzlich eine Gebührenpflicht. Massgebend ist die örtliche Signalisation.

2 Berechtigte Nutzergruppen können gegen Gebühr eine Parkierungsberechtigung (Parkkarte) zum Dauerparkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten („mit Parkkarte unbeschränkt“) erhalten.

§ 5 Gebührenpflicht in Parkraumzone II

1 In der Parkraumraumzone I besteht grundsätzlich eine Gebührenpflicht. Massgebend ist die örtliche Signalisation.

2 Berechtigte und weitere berechtigte Nutzergruppen erhalten gegen Gebühr eine Parkierungsberechtigung (Parkkarte) zum Dauerparkieren an den hierfür speziell signalisierten Örtlichkeiten („mit Parkkarte unbeschränkt“).

3 Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen von der Gebührenpflicht in der Park-Gebührenverordnung regeln und eine kostenlose Parkierdauer festlegen.

§ 6 Gebührenpflicht auf öffentlichen Parkierungsanlagen

1 Auf öffentlichen Parkierungsanlagen besteht grundsätzlich eine Gebührenpflicht. Massgeblich ist die örtliche Signalisation.

2 Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen von der Gebührenpflicht in der Park-Gebührenverordnung regeln, die Benützungsberechtigung bestimmen und eine kostenlose Parkierdauer festlegen.

§ 7 Berechtigte

1 In Obersiggenthal angemeldete Anwohnende (inklusive Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) der Parkraumzonen I und II können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragene Motorfahrzeug eine Parkierungsbewilligung (Parkkarte) für die Parkraumzone II beziehen.

2 Diesen Fahrzeughaltenden gleichgestellt sind Fahrzeugführende, die in Obersiggenthal angemeldet sind und denen vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist die Bestätigung des Arbeitgebers, dass dieses Fahrzeug mehrheitlich dieser Person zur Verfügung steht.

3 Betriebe mit Sitz in Obersiggenthal können für ihre Motorfahrzeuge ebenfalls eine Parkierungsbewilligung (Parkkarten) beziehen, wenn sie nachweisen, dass

sie zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit auf ein Fahrzeug mit entsprechender Abstellmöglichkeit auf einer öffentlichen Fläche angewiesen sind.

4 Der Gemeinderat kann die Berechtigung weiterer berechtigter Nutzergruppen in der Park-Gebührenverordnung regeln.

§ 8 Parkierungsbewilligung

1 Die Parkierungsbewilligung ist zum Voraus einzuholen und berechtigt während der darin definierten Zeit, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug an der entsprechenden Örtlichkeit abzustellen.

2 Die Parkierungsbewilligungen werden durch eine vom Gemeinderat bestimmte Verwaltungsabteilung erteilt. Parkierungsbewilligungen können digital mit Registrierung des Kontrollschildes ausgestellt werden.

3 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporär verfügte Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel infolge Bauarbeiten oder infolge von Veranstaltungen, sind trotz Bewilligung zu beachten.

4 Wenn die Abstellmöglichkeiten nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende haben in Parkraumzone II gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

5 Für Fahrzeuge, welche die Bemessungsfahrzeugdaten für die Festlegung der Abmessungen der Parkfelder gemäss gültiger VSS Norm überschreiten sowie für Wohnwagen, Camper u.ä., werden keine Parkierungsbewilligungen ausgestellt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Verwaltungsabteilung gegen eine Gebühr eine Ausnahmebewilligung erteilen. Das Parkieren hat auf den zugewiesenen Plätzen zu erfolgen.

§ 9 Parkkarten

1 Die Parkierungsbewilligung für dauerhaftes Parkieren wird in Form einer Parkkarte ausgestellt, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Anstelle von Parkkarten können digitale Parkierungsbewilligungen zur Anwendung kommen.

2 Die Parkkarten sind befristet und werden für jeweils für einen Monat bis maximal ein Jahr ausgestellt.

3 Die Parkkarten können von den berechtigten Personen unter Vorlage des Fahrzeugausweises bezogen werden. Pro Parkkarte kann nur ein Kontrollschild registriert werden.

§ 10 Tages-Parkkarten

Die Ausstellung von Parkierungsbewilligungen zum zeitlich unbegrenzten Parkieren innerhalb von 24 Stunden für Parkraumzone II ist für alle Fahrzeugführenden möglich. Der Gemeinderat kann Einzelheiten in der Park-Gebührenverordnung regeln.

§ 11 Änderungen, Entzug der Bewilligung

[1] Änderungen der in der Parkbewilligung hinterlegten Angaben sind innert Monatsfrist bei der zuständigen Verwaltungsabteilung zu melden.

[2] Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde oder wenn die Parkgebühr nicht bezahlt ist. Näheres regelt der Gemeinderat in der Park-Gebührenverordnung.

III GEBÜHRENRAHMEN

§ 12 Gebührenrahmen

[1] Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Parkplätze können Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzepts zur Anwendung kommen.

[2] Es gilt folgender Gebührenrahmen*:

Monats-Parkkarten

Personenwagen	
• Anwohnende	CHF 60 bis CHF 150
• Betrieb	CHF 60 bis CHF 150
• weitere berechtigte Nutzergruppen	CHF 60 bis CHF 150
Motorräder	
• Anwohnende	CHF 30 bis CHF 75
• weitere berechtigte Nutzergruppen	CHF 30 bis CHF 75
Lieferwagen*	CHF 60 bis CHF 200
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen*	CHF 60 bis CHF 200

Jahres-Parkkarten

Personenwagen	
• Anwohnende	CHF 600 bis CHF 1000
• Betrieb	CHF 600 bis CHF 1000
• weitere berechtigte Nutzergruppen	CHF 600 bis CHF 1000
Motorräder	
• Anwohnende	CHF 300 bis CHF 600
• weitere berechtigte Nutzergruppen	CHF 300 bis CHF 600
Lieferwagen*	CHF 600 bis CHF 1500
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen*	CHF 600 bis CHF 1500

Tages-Parkkarten

Personenwagen	CHF 8 bis CHF 15
Motorräder	CHF 5 bis CHF 10
Lieferwagen*	CHF 8 bis CHF 20
Anhänger von Personen- oder Lieferwagen*	CHF 10 bis CHF 20

* Vgl. Abmessungen für nicht zum Bezug von Parkkarten berechtigten Fahrzeugen: § 8 Abs. 5

Zentrale Parkuhren

Gebührenpflichtige Parkfelder*	
Parkraumzone I pro Stunde	CHF 1.00 bis CHF 3.50
Parkraumzone II pro Stunde	CHF 1.00 bis CHF 2.00

Park & Ride

Tageskarte für Personenwagen	CHF 8.00 bis CHF 15

[3] Der Gemeinderat setzt die Parkgebühren innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Absatz 2 und die zulässige Parkzeit für die öffentlichen Parkierungsanlagen sowie die berechtigten Nutzergruppen in der Park-Gebührenverordnung fest. Für alle Nutzergruppen gelten die gleichen Tarife.

§ 13 Rückerstattungen

[1] Rückerstattungen für bezogene Parkkarten sind auf Begehren möglich:

a) bei Wegzug,
b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird.

[2] Rückerstattungen sind nur für ganze Kalendermonate möglich. Angebrochene Kalendermonate werden voll angerechnet. Die Rückerstattung für eine Jahres-Parkkarte wird auf der Basis der Gebühren für Monats-Parkkarten berechnet. Die Parkgebühr ist bis zum Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht zu entrichten.

Der Gemeinderat legt in der Park-Gebührenverordnung für die Rückerstattung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 bis CHF 60.00 pro Bewilligung fest.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt eine Park-Gebührenverordnung und regelt die Vollzugsaufgaben.

§ 14 Strafbestimmung

[1] Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, wird mit Busse bis CHF 500 bestraft. Für das gemeinderätliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.

[2] Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

§ 15 Vollstreckung

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters blockiert oder abtransportiert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird vom Gemeinderat zusammen mit der Park-Gebühren-verordnung per 1. April 2025 in Kraft gesetzt und ersetzt ab diesem Zeitpunkt das Parkierungs-Reglement vom 1. Januar 2017.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 1. Dezember 2022

Präsident	Protokollführerin
Christoph Villiger	Romana Hächler